

I deren Texte, Bilder oder Töne zur **unmittelbaren Wahrnehmung** bestimmt sind, z. B. Texte und Bilder auf Anschlagtafeln, Plakaten, Werbebeschriftungen und -bemalungen.

Telemedien: Telemedien sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM): kann über die Jugendgefährdung aller Trägermedien und Telemedien – mit Ausnahme des Rundfunks – entscheiden (Indizierung). Die Indizierung hat zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weitreichende Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverbote zur Folge.
Internetadresse: www.bundespruefstelle.de

Zuständige Behörde: in der Regel die Kommunalverwaltungen und/oder die örtlichen Polizeibehörden, die für die Durchführung bzw. Überwachung der Bestimmungen zuständig sind

Aushang und Bekanntmachung der Vorschriften

Gaststätten, Supermärkte, Tabakläden, Kinos, Veranstalter bzw. alle vom Jugendschutzgesetz betroffenen Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die für ihren Betrieb geltenden Bestimmungen des Gesetzes durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

Jugendgefährdende Veranstaltungen, Betriebe und Orte

Halten sich Kinder und Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, oder geht von einer Veranstaltung oder einem Betrieb eine Gefährdung aus, kann die zuständige Behörde folgende Maßnahmen ergreifen:

- Entfernung vom Gefährdungsort,
- Überbringung zum Erziehungsberechtigten,
- Inobhutnahme durch die zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde kann auch, wenn eine Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht beseitigt werden kann, die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen verbieten.

Ahndung bei Gesetzesverstößen

Zuwerhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Kinder und Jugendliche werden nach dem Jugendschutzgesetz nicht bestraft!

Wesentliche Neuerungen des Jugendschutzgesetzes sind:

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie bereits Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

Die Verbote für schwer jugendgefährdende Medien, insbesondere die mit Gewaltdarstellungen, wurden erweitert und verschärft. So sind auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien Trägermedien (z. B. Bücher, Videos, CDs, CD-ROMs, DVDs), die den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverböten belegt.

Die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (bislang: Schriften) sind erweitert worden. Sie kann jetzt neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien – mit Ausnahme des Rundfunks – indizieren. Des Weiteren ist das Indizierungsverfahren neu geregelt. Jetzt kann die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.

Die gewerbliche Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird verboten. Für Zigarettensautomaten gilt eine Übergangsfrist: Sie müssen bis 31.12.2008 technisch so umgerüstet sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Entnahme von Zigaretten nicht möglich ist.

Außerdem wurde ein Verbot für Tabak- und Alkoholwerbung in Kinos vor 18 Uhr festgelegt.

Eckpunkte des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind:

Wichtiges Element ist eine Stärkung der Selbstkontrolle. Entscheidungen der Selbstkontrolle sind nur dann durch die Aufsicht zu korrigieren, wenn deren Beurteilungsspielraum überschritten ist. Voraussetzung für die Privilegierung ist allerdings, dass sich die Freiwilligen Selbstkontrollen von der Aufsicht zertifizieren lassen müssen. Um eine solche Zertifizierung zu erhalten, müssen die Selbstkontrollen den einzelnen im Staatsvertrag näher ausgeführten Anforderungen genügen (insbesondere entsprechende Ausstattung an Personal und Material haben, die Unabhängigkeit ihrer benannten Prüfer sichern und gesellschaftliche Gruppen – wie Kirchen – in ihre Prüfungsgremien aufnehmen).

Ein weiteres wichtiges Element des Jugendschutzes im Internet ist die Einführung von Filtersoftware. Auch diese muss, wenn man aufgrund der Software Erleichterungen erhalten will, von der Aufsicht anerkannt werden.

Die Aufsicht durch die Landesmedienanstalten wird ebenfalls neu organisiert mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten und sechs Sachverständigen aus dem Bereich des Jugendschutzes von Bund und Ländern besteht. Damit wird erstmals eine einheitliche Entscheidungsinstanz bei den Ländern geschaffen.

Die 1997 von den Jugendministerien eingerichtete länderübergreifende Kontrollstelle jugendschutz.net wurde abgesichert und an die KJM angebunden, um eine einheitliche Aufsicht der elektronischen Medien zu gewährleisten. Ihre Aufgaben bestehen fort.

Mit diesen umfangreichen Regelungen ist ein austariertes System von Selbstkontrolle, Aufsicht und verbindlichen Jugendschutzvorgaben im Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor schädigenden Medieninhalten geschaffen worden.

Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
www.bmfsfj.de

Stand: 01.09.2007

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 1009
18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*
Fax: 018 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag-Donnerstag 9-18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent pro angefangene Minute



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz- Staatsvertrag der Länder.



– Übersicht –

Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit • Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Ziel des Gesetzes

Mit der Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und schädlichen Einflüssen in der Öffentlichkeit verbessert. Insbesondere wird der Jugendmedienschutz den technischen und inhaltlichen Veränderungen und Entwicklungen angepasst.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder regelt den Jugendschutz im Fernsehen und in Telemedien. Zuständig sind dafür die Länder bzw. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Ausführliche Informationen zum JuSchG und zum JMStV finden Sie im Internet unter www.bmfsfj.de

Begriffe

Öffentlichkeit: allgemein zugängliche Verkehrsflächen (z. B.: Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z. B.: Behörden, öffentliche Sportplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos)

Kinder: Personen unter 14 Jahren

Jugendliche: Personen unter 18 Jahren

Personensorgeberechtigte Person: Mutter und/oder Vater oder der Vormund

Erziehungsbeauftragte Person:

Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Trägermedien: sind alle Medien,

bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden, z. B. als Heft, Buch, Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher (Diskette, CD-ROM, DVD);

	Geschützte Altersgruppen	KINDER unter 14 Jahren		JUGENDLICHE ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		Ausnahmsweise erlaubt
		ohne	in	ohne	in	ohne	in	
	Gefährdungsbereiche	ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		! in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) ! Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		! Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl., Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		! Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. Ä.							! in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.	ab 6 Jahre: bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		! Filme, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) ! bei Filmen „ab 12J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.							Datenträger, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.							Bildschirmspielgeräte, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1)

 nicht erlaubt  erlaubt